

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie den dazugehörigen medizinischen Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) Details zum Leistungsanspruch gesetzlich Krankensicherter festgelegt. Demnach haben gesetzlich Krankensicherte Anspruch auf die entsprechenden Leistungen, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft vornehmen zu können. In einem Änderungsbeschluss vom 17. Dezember 2020 wurden spezifische Konkretisierungen und Präzisierungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung aufgenommen. Der konsolidierte G-BA-Beschluss zur Kryo-RL ist am 20. Februar 2021 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss einen neuen Abschnitt 8.6 „Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie“ in den EBM auf.

Die besonderen Anforderungen an eine fachlich qualifizierte ärztliche Beratung in den unterschiedlichen Beratungskontexten werden nach den Gebührenordnungspositionen 08619 (Beratung Kryo-RL), 08621 (Reproduktionsmedizinische Beratung gemäß Kryo-

RL) und 08623 (Andrologische Beratung gemäß Kryo-RL) neu im EBM abgebildet. Die Beratung zur Kryo-RL erfolgt durch den die Grunderkrankung behandelnden Arzt, die vertiefte fachliche reproduktionsmedizinische und soweit erforderlich andrologische Beratung erfolgen durch entsprechend qualifizierte Ärzte.

Die mit der Kryokonservierung in Zusammenhang stehenden medizinischen Maßnahmen umfassen die Behandlungen zur Gewinnung von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe, deren Aufbereitung sowie die Vorgänge des Einfrierens und Auftauens zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des G-BA. Zur Abbildung der Leistungen werden die Gebührenordnungspositionen 08635, 08637 bis 08641 und 08644 bis 08648 neu in den EBM aufgenommen.

Die Abrechnung der erforderlichen Laborleistungen nach Transplantationsgesetz im Zusammenhang mit der Kryokonservierung erfolgt über eine Kennzeichnung der entsprechenden Leistungen nach Kapitel 32 EBM.

Die Abbildung der Sachkosten für die Lagerung des Materials erfolgt über die Aufnahme der Kostenpauschalen 40700 (Kostenpauschale für Lagerung) und 40701 (Zuschlag für die Lagerung unter Quarantänebedingungen) in einem neuen Abschnitt 40.12 EBM.

Die Kosten für den Transport von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung, welche die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach erfolgter Kryokonservierung durchführt, sind nicht in den Gebührenordnungspositionen enthalten. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt abweichend von 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen zusätzlich gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 werden die Abschnitte 8.6 und 40.12 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 8.6 und 40.12 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Vergütung der Leistungen der Abschnitte 8.6 und 40.12 sowie der Begleitleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 32575, 32614, 32618, 32660, 32781, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Die Begleitleistungen sind dabei durch den Arzt entsprechend bundeseinheitlich zu kennzeichnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.